

RS Vwgh 1993/6/29 93/11/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

23/04 Exekutionsordnung

Norm

EO §35 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Geht es (wie im Beschwerdefall) um die Richtigkeit der in Rückstandsausweisen ausgewiesenen Beträge bzw um die Nachvollziehbarkeit ihrer Errechnung, so erfordert letzteres die Aufschlüsselung der in diesen Rückstandsausweisen ausgewiesenen Beträge in die einzelnen Teilbeträge, aus denen sie sich zusammensetzen, sowie - sofern die Teilbeträge nicht bereits bindend feststehen - die Darlegung der jeweiligen Berechnungsgrundlagen und der angewandten Bestimmungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110007.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at